

Streit um die Jagd mit der Altstadt Hannover

Das jeweilige Jagdrecht war im 16. Jahrhundert besonders zwischen der Vogtei Langenhagen und der Stadt Hannover strittig. Rechtliche Auseinandersetzungen begannen noch zu Lebzeiten von Herzog Erich II. und setzte sich während der Herrschaft Herzog Julius' fort. Von 1583 bis 1589 wurde die Sache mit Prozess vor dem Hofgericht ausgetragen. Dazu gehörten ausführliche juristische Gutachten, die das damalige Verständnis des Jagdrechts verdeutlichen.

Es ging um die Frage, ob die Bürger Hannovers in der Amtsvogtei Langenhagen Niederwild wie Hasen oder Rebhühner jagen dürften oder nicht. Der ganze Streit ist in umfangreichen Akten bis heute überliefert. Sie zeigen, dass man damals aus ganz ähnlichen Gründen wie heute umfangreiche Prozesse führte. Die gelehrten juristischen Ausführungen dazu sind dagegen eine spezielle Sache dieser Zeit. Sie belegen aber, aus welchen Quellen sich das heutige Rechtssystem entwickelte. Insofern sind sie nicht nur für Fachhistoriker interessant.ⁱ

Erstes Zeugnis der Streitigkeiten um die jeweiligen Jagdrechte ist ein Schreiben im Namen von Herzog Erich II vom 27. Januar 1583. Der wenig später verstorbene Herzog hielt sich in dieser Zeit kaum in seinem Fürstentum Calenberg auf, sondern zog Italien – unter anderem besaß er ein Palazzo in Venedig – bei weitem vor. Anlass des Briefes war die Klage von Bürgermeister und Rat der Altstadt Hannover gegen Beamte und Amtsgehilfen in der Vogtei Langenhagen.



Letztere hatten hannoverschen Bürgern Jagdwaffen und Beute abgenommen und sich dabei darauf berufen, dass diese dort keinerlei Jagdrecht hätten. Die Hannoveraner vertraten dagegen die Meinung, seit alters her berechtigt zu sein.

*Petrarcameister:
Überall herrscht
Streit auf der Welt
(Heraklit)
16. Jahrhundert*



Karte aus dem Jahr 1832

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © Jahr 2018

Zum Urteil über diesen Streit muss man die Grenzen der Vogtei bzw. des späteren Amtes Langenhagen kennen, die bis weit in den heutigen Stadtkern der Landeshauptstadt hineinreichten. Die obige Karte aus dem Jahr 1832 zeigt dessen südliche Grenze recht deutlich. Die Dörfer

Vahrenwald, Hainholz und Herrenhausen gehörten zum Amt. Selbst bis zum damaligen und heutigen Steintor reichte das Gebiet. Zwar waren die Bürger Hannovers berechtigt, ihr Vieh bei den Nachbarn weiden zu lassen, aber – wie bei allen Doppelberechtigungen – lag Streit darüber in der Luft.

Im Amt Langenhagen bestanden ungeklärte Verhältnisse. Zum Teil gab es adelige Grundherrschaft, zum Teil – so etwa im Hagenhufendorf Langenhagen – war der Landesfürst Grundherr. Für ihn gingen seine jeweiligen Beamten in ihrem Bezirk auf die Jagd, wenn der Fürst dies nicht selbst tun wollte. Das erbeutete Wild hätten sie - so wie heute - an den Inhaber des Jagdrechts abliefern müssen. Das war nun aber schwierig, denn Erich II. wollte meist nicht im Lande. Außerdem wäre eine Lieferung an sein Hauptschloss in Hannoversch Münden nicht zweckmäßig. Das Wild wäre eher verdorben und mit mächtigen „haut gout“ angekommen. So werden die Amtsvögte und ihre Gehilfen, wenn sie schon die Beschwerden der Jagd auf sich genommen hatten, das erbeutete Wild selbst in ihren Haushaltungen verwertet haben. Da kamen Mitnutzer - man darf ergänzen: speziell aus Hannover - höchst unangelegen.

In diesem Spannungsfeld hielten sich der Herzog und die für ihn aktiven Räte zunächst neutral. Der Amtmann von Wülffinghausen erhielt deshalb den Auftrag, sich die Parteien anzuhören und die Grundlagen des Rechtsstreites zu ermitteln. In dem zugehörigen Schreiben vom 22. Jan. 1583 an „*Cunradt Büßingk Amtmann zue Wülffinghausen*“ informierte man ihn zunächst sachlich: *„Bürgermeister und Rath unser Stadt Hannover sich über die Beamten und emhter unser Voigtey Langenhagen wegen unbefugter Molestirung und Beeinträchtigung, so jene von denselben an Ihrer angezogenen wolhergebrachten und vertrugste und prescribirten und ersessenen Jagensgerechtigkeit und sonsten undertanen ... beklaget und darneben underthaniglich gebetten, weill sie und Ihre vofahrn Ir und allewege in ruheliche quasi possession sollichen Jagens gerechtigkeit gewesen, und pillich darbey erhalten wurden.“* Bürgermeister und Rat der Stadt Hannover waren also der Meinung, ein Jagdrecht in der Vogtei Langenhagen seit langer Zeit zu besitzen. Es sei hergebracht, verschrieben und ersessen und schon im ruhigen [unbestrittenem] Besitz ihrer Vorfahren gewesen. Ein hergebrachtes bzw. durch faktischen Besitz ersessenes Recht fußt noch auf sehr alten rechtlichen Überlieferungen. Schriftliche Belege darüber, etwa in Urkunden, entsprachen eher den Bedingungen der Neuzeit. Herzog Erich II. sollte die Hannoveraner nun in diesem nicht festgeschriebenen Recht schützen und seine Beamten in Langenhagen mäßigen.

Der Landesfürst mochte sich aber nicht ohne weitere Untersuchung auf die Seite Hannovers schlagen. Deshalb erhielt der Wülffinghauser Amtmann diverse Handlungsanweisungen zur näheren Untersuchung: beide Seiten sollten gehört werden, dazu wären Zeugen zu vernehmen, sofern sie nicht aufgrund Alters und „Leibesschwachheit“ sich nicht recht erinnern könnten. Beiden Seiten – Klägern wie Beklagten – wären die Beweistücke jeweils in Kopie zuzustellen. Sie dürften auch Advokaten zur Unterstützung heranziehen. Außerdem sollten die Befragungen an festgesetzten Terminen in klarer Form stattfinden. Der Hinweis auf die klare Befragung dürfte angesichts der damals stark verklausulierten Schriftsätze mit heute für uns oft schwer nachzuvollziehenden Denkstrukturen durchaus berechtigt gewesen sein. Wie berechtigt das war, wird sich später noch zeigen.

Wie weit die Untersuchung damals gedieh, kann heute nicht mehr geklärt werden. Es ist aber anzunehmen, dass sie „im Sande“ verlief. Für diese Annahme spricht erstens der Tod des Herzogs am 17. November 1584 in Pavia und zweitens die Fortsetzung des Streits unter Erichs Nachfolger, Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg. Dazu liegen aufschlussreiche Briefe und andere Dokumente vor. Der erste Brief des Herzogs belegt eine politisch

gravierendere Bedeutung der Angelegenheit, als sie bloßer Streit um Jagdgerechtigkeit haben könnte. (Dokument im Anhang)

Herzog Julius ließ darin seine beim Hofgericht tätigen Vizehofräte sowie die Beisitzer beim Gericht benachrichtigen, dass der anhängige Prozess angehalten werden soll. Bezugspunkte waren dabei die Hofgerichtsordnung des Herzogtums und insbesondere Vereinbarungen auf dem kürzlich abgehaltenen Landtag zu Gandersheim. Dort waren die vier großen Städte des Herzogtums, darunter Hannover, mit den anderen Landständen vertreten. Man hatte sich darauf verständigt, Streitigkeiten zwischen dem Souverän, seinen Ämtern und den Landständen vor einer Verhandlung vor dem Hofgericht möglichst gütlich beizulegen. Verhandlungsführer im Gütetermin sollten Kommissare sein, die jeweils vom Herzog und von der Landschaft dazu ausgewählt wurden. Damit erhielten die Mitglieder der Landstände des Fürstentums größere Mitsprache.

➔ aus Jagau, Hans-Jürgen - **Von höfischer Jagd zum Hegering, Band I** - ISBN:
9783752841817

ⁱ Cal. Br. 8 Nr. 756 Der Stadt Hannover streitige Jagt- und Weidewerksgerechtigkeit, mit der Voigtley Langenhagen ao 1583 bis 1589 wobei des Brandis zu Hildesheim Bedenken